

Telefon +41 (0)52 632 76 60
Fax +41 (0)52 632 76 00
peter.pfeiffer@ktsh.ch

An
Alle Schulbehörden
Alle Schulen PS und Sek I

via Wochenbrief

Schaffhausen, 2.7.2014

HarmoS-Konkordat:

Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes
Anpassungen auf Verordnungsebene

In-Kraft-Treten: 1. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, haben auf Grund des HarmoS-Konkordats die politischen Behörden die notwendigen Anpassungen im Schulgesetz, im Schuldekret (Kantonsrat) und anschliessend in den Verordnungen (Erziehungsrat) vorgenommen.

Diese treten auf den **1. August 2014** in Kraft.

In diesem Wochenbrief werden Sie erstmals konkret über die Neuerungen orientiert. Dazu finden Sie in einem ersten Dokument die Änderungen im Schulgesetz und im Schuldekret; in einem zweiten die Anpassungen in den verschiedenen Verordnungen.

Wir bitten Sie, diese zur Kenntnis zu nehmen und ab dem 1. August 2014 auch operativ so umzusetzen.

Im ersten Wochenbrief nach der Sommerpause werden wir Sie über Anpassungen in den Merkblättern informieren. Diese werden nun erarbeitet und auf der Plattform www.schule.sh.ch bereit gestellt. Zudem werden die Schulleiterinnen, Schulleiter, Vorsteherinnen und Vorsteher an der angekündigten Information vom 12. August 2014 über diese Anpassungen informiert. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Fragestellung.

Den Schulbehörden werden wir in der Folge zwei Daten anbieten, an denen ebenfalls Umsetzungsfragen beantwortet werden können. Diese Daten werden im ersten Wochenbrief im August 2014 publiziert.

Wir gehen davon aus, dass wir die Neuerungen so reibungslos umsetzen können. Für aktuelle Fragen stehen Ihnen die zuständigen Inspektorinnen und Inspektoren selbstverständlich zur Verfügung. Beachten Sie bitte, dass die Erreichbarkeit auf Grund von Ferienabwesenheiten vor allem im Juli eingeschränkt sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Schulentwicklung
und Aufsicht



Peter Pfeiffer, Abteilungsleiter

Wichtige Lese- und Verständnishilfe:

*In der Umsetzung der Änderungen in den Verordnungen wurde grosser Wert darauf gelegt, dass auf tieferer Gesetzesstufe nicht wiederholt wird, was bereits im Gesetz, bzw. im Dekret geregelt ist. So gibt es beispielsweise auf **Verordnungsebene** keine Hinweise auf das Kindergartenobligatorium, da dieses bereits auf **Gesetzesstufe** geregelt ist.*

Finden Sie somit in einer Verordnung keinen Hinweis auf Ihr Anliegen, konsultieren Sie das Gesetz oder das Dekret.

Gesetz

→ **Dekret**

→ **Verordnung**